

# Satzung des AfD - Kreisverbandes Vogtland

(Stand: 28.10.2018)

Der AfD - Kreisverband Vogtland, ist eine Untergliederung des Landesverbandes Sachsen, der Bundespartei Alternative für Deutschland.

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Kreisverband trägt den Namen Alternative für Deutschland, Landesverband Sachsen, Kreisverband Vogtland.

(2) Sitz der Geschäftsstelle ist Plauen.

(3) Der Kreisverband ist Teil des Landesverbandes Sachsen der AfD. Die Grenzen des Kreisverbandes Vogtland decken sich mit dem Territorium des Landkreises Vogtland.

## § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Satzung, das Programm und die Ziele der AfD anerkennt und einen elektronischen oder schriftlichen Aufnahmeantrag beim Kreisverband Vogtland, oder beim Landes- oder Bundesverband der AfD einreicht.

(2) Der Aufnahmekandidat wird in einem Gespräch mit einem Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand beauftragtem einfachen Mitglied zu den Gründen und Umständen seines Antrags befragt. Ein zweites Gespräch findet mit mindestens 2 Vorstandsmitgliedern oder vom Vorstand beauftragten einfachen Mitgliedern statt.

Der Vorstand des Kreisverbandes Vogtland entscheidet allein über die Aufnahme eines Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei schließt die Mitgliedschaft in der AfD aus.

(3) Die Mitgliederaufnahmen werden dem Landesvorstand mitgeteilt. Der Landesvorstand und der Bundesvorstand der AfD haben ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch, mit Zurückweisung eines Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Kreisverband, aber nicht gegenüber dem Antragsteller begründet werden. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat ab Eingang des Antrags beim Landesverband. Die Übermittlung kann auch elektronisch erfolgen.

## § 3 Organe

Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung (Kreisparteitag) und der Kreisvorstand.

Sie können nur aus Mitgliedern des Kreisverbandes gebildet werden.

## § 4 Ordnungsmaßnahmen

Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Kreisverbandes, können vom Kreisvorstand verhängt oder beantragt werden.

Für Ordnungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

## § 5 Kreisparteitag (Hauptversammlung)

(1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes.

(2) Ordentliche Kreisparteitage finden mindestens einmal jährlich statt.

(3) Die Einladung zum Kreisparteitag erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit schriftlich vier Wochen vorher.

Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(4) Außerordentliche Kreisparteitage können bei Bedarf auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von 20% der Mitglieder des Kreisverbandes unter Angabe der Tagesordnungspunkte innerhalb einer Frist von einer Woche einberufen werden.

(5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der Mitglieder anwesend sind.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht in dieser Satzung, oder in der Landes- bzw. Bundessatzung etwas anderes geregelt ist

(7) Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kommunalwahlprogramm für den Landkreis Vogtland und über die Kandidatenaufstellung für die Kommunalwahlen und die Kreiswahlvorschläge bei Landtagswahlen.

Er wählt die Delegierten für den/die Landesparteitag(e) des folgenden Kalenderjahres nach dem vorgegebenen Schlüssel.

Er wählt den Kreisvorstand, verabschiedet den Haushaltsplan, entlastet den Vorstand nach erfolgtem Rechenschaftsbericht und entlastet den Schatzmeister für abgeschlossene Jahresfinanzberichte.

(8) Über alle Kreisparteitage ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von den Kreisvorständen zu bestätigen und den Mitgliedern des KV zu übermitteln ist.

(9) Jeder Kreisparteitag ist parteiöffentlich. Über die Zulassung oder den Ausschluss der Öffentlichkeit oder einzelner Personen beschließt der Kreisparteitag.

(10) Anträge zum Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen, bei außerordentlichen Kreisparteitagen mit einer Frist , von 3 Tagen, vor dem Parteitag einzureichen.

## **§ 6 Der Kreisvorstand**

(1) Der Kreisvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem/den stellv. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und fünf bis sechs weiteren Vorstandsmitgliedern, die vom Kreisparteitag gewählt werden. Der Vorsitzende, der oder die stellv. Vorsitzender und der Schatzmeister müssen einzeln gewählt werden.

Die weiteren Vorstandsmitglieder können im Block gewählt werden.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand geschäftsführend im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt. Jedoch hat der Schatzmeister ein einmaliges Vetorecht bei Beschlüssen, die die Finanzen des Kreisverbandes wesentlich belasten. In diesen Fällen entscheidet der Kreisparteitag.

(5) Der Vorstand ist dem Kreisparteitag gegenüber rechenschaftspflichtig.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes können vom Kreisparteitag insgesamt oder einzeln, mit zwei Drittel Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.

Für jedes abgewählte Vorstandsmitglied hat der Parteitag ein Neues zu wählen.

(7) Scheiden Vorstandsmitglieder aus, wird die Nachwahl vom nächsten Parteitag vorgenommen.

Bis dahin bleibt der verminderte Vorstand weiterhin beschlussfähig.

Tritt der Vorsitzende, ein Stellvertreter, oder der Schatzmeister zurück, oder verlieren Sie Ihr Amt, so bestimmen die verbliebenen Vorstände, aus Ihrer Mitte, kommissarische Vertreter.

In diesem Fall, oder wenn weniger als 50% Vorstandsmitglieder im Amt sind, muss innerhalb von 3 Monaten ein Parteitag durchgeführt werden, auf dem die Nachwahl für nicht mehr besetzte Vorstandsämter erfolgt.

Sind bis zu diesem Zeitpunkt, mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zurückgetreten, muss der Parteitag zudem entscheiden, ob Nachwahlen oder Neuwahlen stattfinden sollen. Alle nachgewählten Personen, führen Ihr Amt, nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes aus.

(8) Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes kann dieser mit einfacher Mehrheit weitere Mitglieder des KV Vogtland in den Vorstand kooptieren. Ein kooptiertes Vorstandsmitglied hat in allen Sitzungen Rederecht, aber kein Abstimmungsrecht. Die Bestimmungen des Parteiengesetzes finden Anwendung.

## **§ 7 Wahlverfahren**

(1) Die Wahlen erfolgen nach der Bundeswahlordnung der AfD.

(2) Bewerber für Funktionen des Kreisverbandes, für Kommunal- und Landtagswahlen, haben eine

schriftliche Erklärung, über eine etwaige Tätigkeit für Geheimdienste und eine Erklärung nach § 19 des Bundessatzung der AfD abzugeben, sowie ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate sein darf, vorzulegen.

## § 8 Ortsgruppen

(1) Die Gründung einer unselbständigen Ortsgruppe, kann in einer Stadt, oder in einer Region erfolgen. Der Kreisvorstand legt die Größe der Region und das Prozedere der Gründung fest.

Die Bestimmungen der Landes- und Bundessatzung der AfD finden Anwendung.

## § 9 Finanzen

(1) Der Kreisverband finanziert sich aus Sach- und Geldspenden, den Umlagen des Landesverbandes Sachsen und dem gebildeten Vermögen.

(2) Ein jährlicher Haushaltsplan ist zu erstellen und vom Kreisparteitag zu beschließen. Wenn absehbar ist, dass die Gesamtausgaben im jeweiligen Kalenderjahr um 20% über dem beschlossenen Haushaltsplan liegen werden, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und vom Kreisvorstand zu beschließen.

(3) Der Kreisparteitag wählt zwei Revisoren, die mindestens einmal jährlich zu einem selbst gewählten Zeitpunkt die Konto-, Kassen- und Buchführung durch den Schatzmeister überprüfen. Über diese Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das sowohl dem Kreisparteitag als auch dem Landesschatzmeister vorzulegen ist. Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## § 10 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann in jedem Fall nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist. Beruht ein solcher Antrag jedoch auf einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen, so kann er auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

## § 11 Schlussbestimmungen

(1) Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Kreisparteitages. Dieser Beschluss muss in einer Urabstimmung bestätigt werden.

Für alle Urabstimmungen, auch über alle Fragen der Politik des Kreisverbandes, gelten die Festlegungen der Landes- und Bundessatzung.

(2) Bei Auflösung des Kreisverbandes ist das Vermögen dem AfD Landesverband Sachsen zu übereignen. Sollte dieser Verband oder sein Rechtsnachfolger nicht mehr bestehen, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendungen können erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefasst werden.

(3) Der Kreisverband Vogtland haftet nur mit seinem Parteivermögen. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

(4) Alle Regelungen und Bestimmungen, die diese Satzung nicht beinhaltet, werden von der Landessatzung der AfD Sachsen und von der Satzung des Bundesverbandes geregelt.

(5) Sollte eine Bestimmung oder Regelung dieser Satzung nichtig sein oder werden, so tritt an ihre Stelle, eine gesetzliche Regelung oder eine Bestimmung der Landes- oder Bundessatzung, die dem Gewollten am nächsten kommt.

**Diese Satzung tritt durch Beschluss des Kreisparteitages vom 28.10.2018 in Kraft.**